Länder-Tarifrunde 2017

Tarifvertrag der Länder

TV L

Aufruf zum Warnstreik!

Die Gewerkschaften verhandeln seit dem 18. Januar mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über eine Gehaltserhöhung für die Tarifbeschäftigten der Länder. Auch in der zweiten Verhandlungsrunde am 30./31. Januar haben die Arbeitgeber kein Angebot vorgelegt. Jetzt heißt es Druck machen!

Die GEW fordert in der Tarifrunde 2017

- **Erhöhung der Tabellenentgelte im Gesamtvolumen von 6 Prozent bei einer Laufzeit von 12 Monaten!**
- **Erhöhung der Ausbildungsentgelte und der Entgelte der Praktikantinnen/Praktikanten um 90 Euro monatlich!**

Zur Durchsetzung dieser Forderungen ruft die GEW ihre tarifbeschäftigten Mitglieder im Geltungsbereich des TV-L und TV Prakt-L an Hamburger Schulen, den ReBBZn und anderer Bildungseinrichtungen in der BSB am Donnerstag, dem 2. Februar 2017, zu einem ganztägigen Warnstreik auf.

Außerdem fordern wir die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamtinnen und Beamte.

Aufruf aller Tarifbeschäftigten an Hamburger Schulen, ReBBZn und anderen Bildungseinrichtungen in der BSB zu einem ganztägigen Warnstreik am

Donnerstag, den 2. Februar 2017

9.30 Uhr	**Kundgebung U-Bahnstation Hamburger Straße mit anschließender Demo zur U-Bahnstation Mundsburg**
11.00 Uhr	**Streikerfassung, Imbiss und Musik im Curiohaus, Rothenbaumchaussee 15**
11.30 Uhr	**Gemeinsame Streikversammlung von GEW und ver.di im Curiohaus**
13.30 Uhr	**Ende der Veranstaltung**

Beamtinnen und Beamte sind aufgerufen, die streikenden Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen und sich nach ihren Möglichkeiten an den Aktionen zu beteiligen.

GEW

+++ Stets aktuell informiert +++ Das Länder-Tariftelegramm der GEW +++ Jetzt bestellen unter https://www.gew.de/tariftelegramm-laender/

Verantwortlich: Birgit Rettmer, GEW Landesverband Hamburg, Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg

Länder-Tarifrunde 2017

Tarifvertrag der Länder

TV L

Ist streiken überhaupt erlaubt?

Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der „Koalitionsfreiheit“ (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen.

Ein Streik ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Ein Streik ohne gewerkschaftlichen Streikaufruf ist in Deutschland nicht zulässig.

Wer darf streiken?

Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten zu einem Streik auf, haben alle ArbeitnehmerInnen dieser Einrichtungen Streikrecht, sofern sie vom „Streikgegenstand“ betroffen sind.

KollegInnen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Allerdings erhalten nur Mitglieder von ihrer Gewerkschaft Streikgeld und Rechtsschutz.

Was ist mit denen, die nicht streiken wollen?

Niemand wird zu einem Streik gezwungen. Aber: Alle, die nicht mitmachen, gefährden den Erfolg. Diejenigen, die nicht streiken, kann der Arbeitgeber auch zu Diensten außerhalb der Einrichtung einsetzen.

Wie komme ich an mein Streikgeld?

Voraussetzung ist, sich an jedem Streiktag im Streikbüro in eine Liste einzutragen und damit seine Teilnahme am Streik zu dokumentieren. Nur, wer sich in die Liste eingetragen hat, bekommt Streikgeld. Bei Warnstreiks zahlt die GEW pro Streiktag den nachgewiesenen Nettogehaltsabzug als Streikgeld, maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags plus fünf Euro für jedes unterhaltsberechtigte Kind. Das Streikgeld unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Mit welchen Reaktionen des Arbeitgebers muss ich rechnen?

Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Streik entfällt, einbehalten. Eintragungen in Personalakten, Abmahnungen oder Kündigungen wegen der Teilnahme an einem Streik sind rechtswidrig. Die Teilnahme an einem Streik darf auch keine Auswirkung auf die Zahlung eines Leistungsentgeltes haben.

Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik informieren?

Über eine persönliche Streikteilnahme muss die streikende Person ihren Arbeitgeber nicht informieren. Auf Anfrage des Arbeitgebers sind aber Einrichtungsleitungen verpflichtet, die Namen von Beschäftigten zu nennen, die an einem Streiktag nicht zum Dienst erschienen sind. Aus Kollegialität kann es sinnvoll sein, die Streikteilnahme anzukündigen. Es erleichtert auch z. B. streikbetroffenen Eltern, solidarisch zu bleiben.

Wer entscheidet, ob Einrichtungen geschlossen werden und wie funktioniert ein „Notdienst“?

Die Entscheidung zur Schließung der Einrichtung trifft der jeweilige Träger. Vor allem bei längeren Streiks kann es sinnvoll sein, dass in begrenztem Umfang Einrichtungen für Notfälle geöffnet bleiben. Für die Vereinbarung eines Notdienstplanes mit dem Arbeitgeber sind die Gewerkschaften vor Ort zuständig. Notdienste dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden.

Was passiert während eines Streiks?

Inhalt eines Streiks ist die gemeinsame, planmäßige und vorübergehende Vorenthaltung der Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die konkrete Ausgestaltung des Streiks ist von den Bedingungen vor Ort abhängig.

+++ Stets aktuell informiert +++ Das Länder-Tariftelegramm der GEW +++ Jetzt bestellen unter https://www.gew.de/tariftelegramm-laender/ +++

GEW

Verantwortlich: Birgit Rettmer, GEW Landesverband Hamburg, Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg